



# der stacheldraht

FÜR FREIHEIT, RECHT UND DEMOKRATIE

13017

Nr. 4/2018



**Reha Spezialheime**

**Korea-Treffen**

**Trier und Marx**

Gegründet 1991 vom BSV-Landesverband Berlin

## Petition zum Thema Rentenrecht

*Die UOKG hat gemeinsam mit der VOS und der IEDF eine Petition beim 19. Deutschen Bundestag eingereicht. Die Petition richtet sich gegen die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR. Die gesamte Petition, mit Anlagen, ist einzu-sehen auf [www.uokg.de/petition-zum-thema-rentenrecht](http://www.uokg.de/petition-zum-thema-rentenrecht).*

**Beschwerde im Sinne der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses, Stand 15.01.2014, Pkt. 2.1 (3). Die Beschwerde richtet sich gegen das Handeln i.V. mit dem fortgesetzten Unterlassen staatlicher Organe (Bundesregierung, Rentenversicherung).**

Vor dem Hintergrund, daß es sich bei der Beschwerde um eine Angelegenheit handelt, von der die Gesamtheit der deutsch-deutschen Flüchtlinge betroffen ist, wird es für sachgerecht gehalten, diese Beschwerde als „Öffentliche Petition“ im Sinne der Verfahrensgrundsätze Pkt. 2.2 (4) zu handhaben.

Die erste bundeseinheitliche Regelung zur Bewertung von Rentenansprüchen und -Anwartschaften, die bei einem Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes erworben worden waren, war das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 07. August 1953. Dieser Regelung lag das Prinzip der Entschädigung in Form des Eintretens für eine fremde Schuld zugrunde.<sup>1</sup> Ein Umschwung in der sozialpolitischen Grundkonzeption trat ein, als sich der Gedanke der Solidarität der Generationen füreinander durchsetzte, d.h. die gegenwärtige Generation von Beitragszahlern die Mittel für die

derzeit lebende Generation aufzubringen hat.<sup>1</sup>

An Stelle des Entschädigungsprinzips trat damit das Eingliederungsprinzip, das im Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts (FANG) vom 25. Februar 1960 seinen Niederschlag fand. Sozial- und auch gesellschaftspolitisches Ziel der Rente nach dem Grundsatz der Solidarität der Generationen ist u.a., daß der während des aktiven Arbeitslebens erarbeitete Lebensstandard auch für die Dauer des Rentenbezuges erhalten bleiben soll. Die gerechte Lösung lag somit nur darin, die Ansprüche und Anwartschaften ... nach den Löhnen und Gehältern vergleichbarer einheimischer Versicherter zu bemessen. Das Fremdrentengesetz (FRG), das seit drei Jahrzehnten die Ansprüche und Anwartschaften ... der Übersiedler aus der DDR regelt, hat sich im Prinzip bewährt. Allerdings hat sich inzwischen ein gewisser Reformbedarf ergeben. Dieser ist im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG '92) umgesetzt worden.<sup>1</sup>

Nach der Grenzöffnung mußte das Fremdrentenrecht den geänderten Bedingungen angepaßt werden. Es war notwendig, eine Abgrenzung zu treffen zwischen Ansprüchen, die jeweils gegenüber einem Versicherungsträger in dem einen oder andern Staatsgebiet bestanden. Personen, die nach der Grenzöffnung aus dem einen in das andere Staatsgebiet wechselten, hatten in ihrem „alten“ Staatsgebiet jeweils noch ein gültiges Rentenkonto. Das führte zu der unhaltbaren Situation, daß bei einem Wohnortwechsel von Ost nach West Ansprüche gegenüber der Rentenversicherung der DDR weiter bestanden und zusätzlich unter Berufung auf das FRG auch gegenüber der BfA oder einer LVA geltend gemacht werden konnten.

Mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 und dem daraus resultierenden Gesetz (WWSU) wurden die in dem jeweiligen Gebiet bestehenden Ansprüche fixiert. Es wurde für die Renten das Exportprinzip eingeführt, d.h. die bisherigen Versicherungsträger zahlten bei Wohnortwechsel die Renten in das jeweils andere Gebiet.

Im Gesetz zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 (Bundestagsdrucksache 11/7171, S.39) heißt es: „Für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – und damit nach dem Beginn des Transfers von Renten-

leistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland – hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, soll deshalb das Fremdrentenrecht keine Anwendung mehr finden. Sie sollen im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) dieselbe Rente erhalten wie in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), und zwar von demselben Versicherungsträger, von dem sie bisher ihre Rente erhalten haben.“

Hinsichtlich der Flüchtlinge bzw. Übersiedler wurde eine klare Trennung vollzogen zwischen einerseits den Versicherten mit ostdeutschen Versicherungszeiten, die bis zu diesem Stichtag ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen haben und denen, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR, also den späteren neuen Bundesländern, behielten. Andererseits gilt auch, daß bei einem Wohnortwechsel von West nach Ost, der zunehmend an Bedeutung gewann, die im Bundesgebiet bestehenden Ansprüche in das Beitrittsgebiet gezahlt wurden.

Im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses wurden die Festlegungen der WWSU zu den in den beiden Staaten bestehenden Rentenansprüchen, d.h. auch bezüglich der Altübersiedler zu ihrer bereits erfolgten Eingliederung nach FRG, weder im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (EV), noch im entsprechenden Gesetz vom 23. September 1990 oder durch Änderung des Gesetzes zur WWSU verändert.

Die Bundesregierung beschreibt in ihren Erläuterungen zum Einigungsvertrag (Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-DS 11/7817) vom 10. September 1990, daß das RRG '92 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wird und dort wie im bisherigen Bundesgebiet am 01. Januar 1992 in Kraft treten soll.

Auf S. 152–153 heißt es:

„Zu Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung), Zu Abschnitt III

Mit dem Einigungsvertrag wird die im Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarte Angleichung ihres Rentenrechts an das Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in die Wege geleitet. Es wird vorgesehen,

### Wieviel Zeitung verträgt der Mensch?

FAZ, Tagesspiegel, Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Rundschau, BILD, taz, Die Zeit, Spiegel, Focus, Stern, Gmünder Tagespost ...

Man kann nicht alle lesen – aber den „Wochenrückblick“-online bestellen.

Dieser Informationsdienst bietet mit kurzen Texten und Links zu vollständigen Zeitungsberichten die News der vergangenen Woche, rund um das Thema Aufarbeitung. Er wird als E-Mail verschickt und ist zu bestellen unter [uokg-wochenrueckblick@gmx.de](mailto:uokg-wochenrueckblick@gmx.de).

daß vom 1. Januar 1992 an – von dem Zeitpunkt also, von dem an auch in der Bundesrepublik Deutschland das neue Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt – dieses neue Rentenrecht im geeinten Deutschland Geltung haben soll.“

Damit bleibt auch das Fremdretenrecht, bezogen auf die Altübersiedler, nach den Maßgaben des EV, zweifelsfrei in seiner vom RRG '92 modifizierten Form unverändert gültig. Bei Wohnungswechsel aus dem einen in das andere Gebiet bleibt die jeweilige Rente bzw. -Anwartschaft erhalten und es erfolgt ein Export aus dem einen in das andere Gebiet. Somit unterfallen Bundesbürger mit DDR-Erwerbszeiten, die bis zum 18. Mai 1990 ihren ständigen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt haben, auch gemäß Einigungsvertrag weiterhin dem FRG.

Die Umstellung der DDR-Bestandsrenten und -Neuzugänge führte bei den Rentenversicherungsträgern zu einer enormen Belastung. Darüber hinaus war der gem. EV Art. 30 (5) festgelegte Vertrauensschutz für Versicherte, die im Beitrittsgebiet noch ein gültiges Rentenkonto hatten (weil sie nach dem 09. November 1989 ohne sich im Osten abgemeldet zu haben in den Westen gegangen sind) gem. RÜG nur bis zum 31.12.1995 geregelt. Dieser Regelungsbedarf wurde mit dem Rü-ErgG vom 24. Juni 1993 (BGBl I, S. 1038), gültig ab 01.01.1992 erfüllt. Dabei wurde der § 259a SGB VI vom Rentenzugangstermin auf den Geburtstermin vor 1937 umgestellt. Nach 1993, meist erst ab 1996, wurden die Ansprüche nach FRG für nach 1936 geborene Übersiedler unter mißbräuchlicher Berufung auf die Änderung des § 259a SGB VI im Rahmen des Rü-ErgG vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) annulliert.

In dem Gesetzentwurf zum Rü-ErgG (BT- Drucksache 12/4810, S. 20) heißt es jedoch: **„Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts.“**

Im Kasseler Kommentar<sup>2</sup>, dem Standardwerk der Sozialliteratur, heißt es deshalb hierzu: „Die Versicherten werden unverändert so behandelt, als wären sie ehem. Übersiedler, die für die Bewertung ihrer Beitragszeiten im Beitrittsgebiet auf die

Anwendung des FRG idF bis 30.6.1990 vertraut haben.“

Damit wird nach allen im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses vorgenommenen Rechtsangleichungen und -änderungen das Fortbestehen der bereits erfolgten Eingliederung der früheren DDR-Flüchtlinge und Übersiedler als selbstverständlich vorausgesetzt. Auch aus rechtssystematischen Erwägungen heraus kann die Änderung des § 259a SGB VI durch das Rü-ErgG grundsätzlich nicht zu einer Ausweitung des Geltungsrahmens des § 256a SGB VI geführt haben.

Der § 259a stellt eine Sonderregelung zum § 256a dar. Letztgenannter bezieht sich unstrittig i.d.F. des RÜG vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) allein auf Inhaber eines gültigen Rentenkontos im Beitrittsgebiet, also nicht auf bereits früher in das Bundesgebiet integrierte ehemalige DDR-Bürger (DDR-Altübersiedler). Spätere Modifizierungen des § 256a bezogen sich nicht auf Flüchtlinge bzw. Übersiedler. Somit kann eine Änderung des § 259a (Umstellung vom Renteneintrittsdatum auf das Geburtsjahr der Versicherten) im Zuge des Rü-ErgG nicht zu einer Ausweitung des Geltungsrahmens des § 256a auf alle jemals in der früheren DDR zurückgelegte Versicherungszeiten, also auch auf bereits durch Ausreise erloschene, geführt haben. Der Vertrauensschutz gem. § 259a SGB VI ist also nach wie vor nur für Versicherte vorgesehen, die bis zum 18. Mai 1990 noch ein gültiges Rentenkonto in der damaligen DDR hatten. Für DDR-Altübersiedler ist ein derartiger Vertrauensschutz nicht notwendig, da sie nicht unter die Regelungsabsicht des § 256a SGB VI fallen. Für sie gilt auch nach der Änderung des § 259a SGB VI unverändert das FRG gem. den Festlegungen des 1. Staatsvertrages vom 18. Mai 1990.

Auch eine teleologische Betrachtung des § 259a SGBVI führt zu dem Ergebnis, daß seine Regelungsabsicht vor und nach dem Rü-ErgG allein darin besteht, das gemäß Art. 30(5) EV bestehende Postulat umzusetzen, wonach es mit der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zu keiner Rentenminderung kommen solle. [...]

Es ist nirgends auch nur eine Andeutung für eine politische, sozialpolitische oder

*Niemand würde sich an den  
„Guten Samariter“ erinnern, wenn er nur  
gute Absichten gehabt hätte.  
Er hatte auch Geld.  
Margaret Thatcher*

Auch der Stacheldraht bezahlt die Druckerei nicht mit guten Absichten.

Deshalb: Bitte spenden Sie für den STACHELDRAHT, und werben Sie Spender und Abonnenten.

Für Spenden gibt es kein Limit, und jedes Abo hilft. Das Jahresabonnement mit neun Ausgaben kostet 9,- Euro.

Name und Anschrift an die Redaktion senden, Überweisungen bitte auf das Konto BSV-Förderverein, Konto-Nr. 665 52 45 01, BLZ 100 708 48, Berliner Bank AG, IBAN DE58 1007 0848 0665 5245 01, BIC DEUT DE DB110, Verwendungszweck „Stacheldraht-Abo“ oder „Stacheldraht-Spende“.

(Für UOKG-Mitglieder besteht keine Zahlungspflicht.)

verwaltungstechnische Absicht zu einem Paradigmenwechsel erkennbar dergestalt, daß die laut regierungsamtlicher Aussage (1990)<sup>1</sup> seit 30 Jahren bewährte Anwendung des Eingliederungsprinzips für DDR-Flüchtlinge und Übersiedler aufgehoben werden solle.

Das Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, in dieser Sache inhaltlich zu entscheiden. **Wir fordern deshalb, die Bundesregierung zu veranlassen, durch sachgerechte Maßnahmen sicherzustellen, daß die aus den beiden Staatsverträgen zwischen der Bundesrepublik und der DDR dem Grund nach sich ergebenden Ansprüche auf Rentenanwartschaften für die bis zum 18.05.1990 in das damalige Bundesgebiet übersiedelten früheren DDR-Altübersiedler erfüllt werden.** Da es sich, wie es ein namhafter Rechtswissenschaftler einmal formuliert hat<sup>3</sup>, um ein evidentes Rechtsstaatsproblem handelt, ist es zwingend erforderlich, diese Petition federführend vom Rechtsausschuß bearbeiten zu lassen.

(Die Petenten bemühen sich z.Z. darum, daß der Petition, Nr. Pet 3-19-11-99999-005587, die Eigenschaft „Öffentliche Petition“ erteilt wird.)

1 Nach Wilhelm Schmidtbauer: Das neue Fremdretenrecht – Wichtig für alle Aussiedler und Übersiedler aus der DDR, Leitfadenerlag Sudholt 1990 (zusammengestellt ausschließlich aus regierungsamtlichen Dokumenten)

2 KassKomm/Körner SGB VI § 259a (88. EL Dezember 2015)

3 Brief von Prof. Dr. Rupert Scholz vom 18. August 2011 an den Vorstand der IEDF